

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

In der Hauptsache habe ich mich mit den beiden Besprechungen von Uhlirz (in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1909 Nr. 9) und von Erben (Mitt. d. Inst. f. ö. Geschichtsf. XXX. 561 ff.) im Kontexte der Abhandlung auseinandergesetzt; hier will ich nur auf das erwidern, was mir bei Uhlirz unrichtig, bei Erben unrichtig und unangemessen zugleich vorkommt. Im allgemeinen zeigt sich schon bei diesen beiden Rezensenten, daß sie auseinandergehende Ansichten und Wünsche haben; während Uhlirz sich doch in den Grenzen der Möglichkeit hält, scheint dagegen Erben ins Ungemessene zu schweifen und jeden Maßstab für physische Leistungsfähigkeit und für das Erreichbare, auch bezüglich des Kostenaufwandes verloren zu haben. Für jedes Landgericht eine eigene Karte herstellen, wäre sehr schön; wer würde aber die Kosten bestreiten? Ein Register für jede Abhandlung wäre sehr zweckmäßig und wünschenswert; aber wer soll es machen, sicherlich nicht der Verfasser, der, sobald er eine Abhandlung vorgelegt hatte, schon zur Bearbeitung der folgenden geschritten ist. Ein solches Ansinnen zeigt in der Tat, daß entweder das Verständnis mangelt oder mit ungleichem Maße gemessen wird. Und diese schwere Arbeitslast war auch die Ursache, daß in verschiedenen Grenzbeschreibungen die neueren Editionsregeln, zumal die Streichung der gehäuften Konsonanten, nicht beachtet werden konnten, ohne Schaden für die Sache, da die Edition nicht Hauptsache war.

Uhlirz bemängelt (S. 715), daß auf Blatt 5 die alte Grenze des Landgerichtes Rutenstein nicht eingezeichnet sei; mit völligem Unrecht, da für den Bestand einer solchen eine einzige Urkunde spricht, und dieselbe gar nicht hätte gezogen werden können, da das betreffende Gut eine Einöde mitten unter vielen Einschichten ist und außerdem der Anschluß nord- und südwärts ganz unbekannt ist, wovon Uhlirz sich durch Einsicht der Karte von Schütz oder Souvent leicht hätte überzeugen können.

Uhlirz irrt, wenn er meint, ich hätte mit dem Zitat O.-ö. U.-B. II. 566 die deutsche Übersetzung der Exemtionsurkunde vom J. 1204 für St. Florian anziehen wollen, er hat nicht beachtet, daß auf S. 566 ganz oben die Datumszeile mit dem J. 1204 steht, auf welches ich eben hinwies.